

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 113/96

BESCHLUSS

vom
20. März 1997

in dem Rechtsstreit

P [REDACTED] C [REDACTED],
F [REDACTED] S [REDACTED] GmbH & Co. KG,
vertreten durch die P [REDACTED] C [REDACTED] Verwaltungs GmbH,
diese vertreten durch den Geschäftsführer Peter C. B [REDACTED],
P [REDACTED] Straße [REDACTED], H [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Rechtsanwalt Dr. Ulrich B [REDACTED],
P [REDACTED] Straße [REDACTED] H [REDACTED]

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. von [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 20. März 1997
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Karlsruhe vom
24. April 1996 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
fallen der Klägerin zur Last.

Streitwert für die Revisionsinstanz:
174.449 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache wirft keine entscheidungserheblichen
Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf; die Revision bie-
tet im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b
ZPO).

Aus § 7 Nr. 27 sowie § 8 Buchst. d und g des
Franchise-Vertrages zwischen der Klägerin und Jürgen M. [REDACTED]
konnte eine Betriebspflicht des Franchise-Nehmers M. [REDACTED] im
Wege der Auslegung zu entnehmen sein; jedenfalls durfte der

Beklagte dies vertretbarerweise annehmen. Die Erfüllung einer solchen Betriebspflicht hätte M. mit Schreiben vom 10. Januar 1990 (S. 4 = Bl. 123 Bd. I der Beiakte 2 O 130/90 LG Heidelberg) und Telefax vom 18. Januar 1990 (S. 7 = Bl. 145 derselben Beiakte) ernsthaft und endgültig verweigert. Daß dies - wegen des fehlerhaften Fußbodens - objektiv berechtigt war, brauchte der Beklagte nicht zu wissen. Dann brauchte er dem Geschäftsführer der Klägerin - entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, das die konkreten Vertragsbestimmungen nicht ausgewertet hat - nicht von einer Kündigung abzuraten. Statt dessen war die Klägerin nur über die mit einer solchen Auslegung verbundenen, nicht besonders großen Risiken offen zu belehren. Wie sie sich darauf verhalten hätte, läßt sich ihrem eigenen Vortrag nicht entnehmen. Insoweit ist die Klägerin auch im Rahmen des § 287 ZPO darlegungsbelastet, ohne daß eine Anscheinsvermutung zu ihren Gunsten eingreifen würde.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

